



Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 765. (2)

Nr. 11315, 1068.

Gubernial = Circulare,

mit Bekanntmachung der Vorschriften in Ansehung der Erzeugung und des Verkaufes von Knallpräparaten. — Aus Anlaß des dem Sellier et Compagnie, am 5. August 1825, auf Kupferhütchen zur Aufbewahrung des chemischen Zündpulvers verliehenen Privilegiums, sind Bedenken gegen die Zulässigkeit der Bereitung und des Verkaufes des aus salpetersaurem Quecksilber bestehenden chemischen Pulvers in Anregung gebracht worden. — Die darüber eingeleitete Vernehmung von Kunstverständigen und eigens angestellten Versuche durch dieselben, haben die hohe k. k. Hofkanzley bestimmt, folgende Vorschriften in Ansehung der Erzeugung und des Verkaufes von Knall = Präparaten zu erlassen: —

1. Die Bereitung des Knallsilbers und Knallquecksilbers, dann die Einfüllung derselben in die kupfernen Kapseln (Hütchen) welche beyde Arbeiten von einander nicht zu trennen sind, hängt von der Bewilligung der Landesstelle ab, die diese Erlaubniß nur Demjenigen zu erteilen hat, der sich über die sich eigen gemachten chemischen Kenntnisse gehörig auszuweisen vermag, und der das zu dieser Fabrikation geeignete Lokale besitzt. —

2. Die Erzeugung obiger Knallpräparate und das Füllen der Kapseln mit denselben, hat in einem solchen Lokale zu geschehen, das aus einem leichten Materiale erbaut, und wenigstens 30 Klafter von jedem bewohnten oder unbewohnten Gebäude, und von der Straffe entfernt liegt. Die Uebertragung eines solchen, schon bestehenden Laboratoriums an einen andern Ort, darf ohne Genehmigung der Landesstelle nicht Statt finden. —

3. Dem Fabrikanten ist nur erlaubt 12 Loth Knallsilber, oder Knallquecksilber zu bereiten, und er darf keine neue Quantität davon erzeugen, bis der bemerkte Vorrath in die Kapseln (Hütchen) eingefüllt

ist. — 4. Der Fabrikant darf das mit diesen Ingredienzien gemischte Präparat, ohne das dasselbe in die Kapseln eingefüllt ist, aus seinem Laboratorium nicht geben, und der Verkauf des Präparats bleibt bloß auf die gefüllten Kupferhütchen beschränkt, die ein Gegenstand des freyen Verkehrs sind. — Welches in Folge hohen Hofkanzley = Dekretes vom 15. d. M., Zahl 11183, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 29. May 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes = Gouverneur.

Johann Schnediz,
k. k. Gubernialrath u. Protomedikus.

Z. 774. (1)

ad Gub. Nr. 7494.

E u r r e n d e

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums. Betreffend die Normirung wegen der künftigen Berechnungsreise bey Anstellung der Beamten auf Privat = Herrschaften. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 22. März d. J. zu befehlen geruht, daß bey Privat = Herrschaften die Beamten = Stellen, welche die Justizpflege oder die öffentliche politische Geschäfts = Verwaltung zu besorgen haben, in Hinkunft keinem Individuum mehr verliehen, oder von keinem bekleidet werden dürfen, welches eines Kriminal = Verbrechens schuldig befunden, oder von demselben, bloß aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochen worden, oder überhaupt nicht ganz tadellos ist. — Diese mit hohem Hofkanzley = Decrete vom 29. März d. J., Zahl 7203/609, herabgelangte allerhöchste Anordnung wird zur gehörigen Nachachtung hiemit allgemein bekannt gegeben. — Laibach am 29. May 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes = Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Gubernial = Rath.

N. 778. (1) Nr. 12301
AVVISO DI CONCORSO.

Resosi vacante il posto di Assistente all' I. R. Accademia Reale di nautica in Trieste cui va annesso l' annuo appuntamento di fiorini trecento (300) vengono invitati tutti quelli che aspirassero a tale impiego di presentare le loro suppliche autografe a questo Governo fino ai 20 Agosto a. c. corredate con Documenti degni di fede comprovanti l' età, la patria, lo stato, la Religione e la moralità del supplicante, come pure le lingue da essi possedute e gli studj fatti. — L' impiego di assistente non durerà che due anni, potendo lui in questo frattempo qualificarsi per una Cattedra d' un pubblico Istituto d' istruzione ed é perciò, che i Candidati per il detto post, dovranno dimostrare d' aver terminato con buon successo gli studj in un Liceo pubblico. — L' Assistente presterà i suoi servigi alla Direzione dell' Accademia negli affari di Cancelleria, e nell' insegnamento sperimentale delle scienze naturali e a quelle incombenze uffiziose, che sarà per ricevere dalla Direzione. — Dall' I. R. Governo del Litorale Trieste li 6 Giugno 1828.

Z. 786. (1) ad Nr. 12308.
Verlautbarung.

An dem k. k. Gymnasio zu Laibach, ist die Katechetenstelle erlediget, womit ein Gehalt von jährlichen 700 fl., aus dem Studienfonde verbunden ist. — Zur Wiederbesetzung dieser Lehrkanzel wird am 31. July d. J., bey den fürstbischöflichen Ordinariaten zu Laibach, Klagenfurt und St. Andra der Concurs abgehalten werden. — Es haben daher diejenigen, zum Priesterstande gehörigen Individuen, welche diese Katechetenstelle zu erhalten wünschen, bey einem der obgenannten Ordinariate in gehöriger Zeit sich zu melden, die schriftliche und mündliche Concursprüfung zu machen, demselben unter einem auch ihre dießfälligen Bittgesuche zu übergeben, und diese mit dem Lauffcheine, den Studienzeugnissen, mit den Beweisen über ihre Moralität, bisherige Dienstleistung und sonstige Eigenschaften zu belegen. Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach den 13. Juny 1828.

Ferdinand Graf v. Michelburg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 785. (1) Kundmachung.

Wegen pr. 1823, im hiesigen Licealgebäude vorzunehmenden Conservations-Arbei-

ten, wird in Folge hohen Gubernial-Verordnung vom 12., Empfang 20. d. M., Z. Zahl 12522, am 28. l. M. Juny, Vormittags 9 Uhr, bey diesem k. k. Kreisamte eine Minuendo-Versteigerung Statt finden. — Welches mit dem Bemerken zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird, daß sich der ganze Kosten-Betrag nach dem buchhalterisch-adjustirten Kostenüberschlägen an Maurerarbeit und Materiale, Zimmermannsarbeit und Materiale, an Schlosser-, Hafner-, Glaser-, Klampfer- und Anstreicher-Arbeit auf 668 fl. 33 kr. beläuft. — K. K. Kreisamt Laibach am 20. Juny 1828.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 779. (1) Nr. 3238.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kreim wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Katharina Kuder, in eigenen Namen und als Vormünderinn ihrer minderjährigen Kinder, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 18. December 1827, verstorbenen Schlossermeister, Michael Kuder, die Tagsatzung auf den 21. July l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesem Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814, b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 14. Juny 1828.

Z. 780. (1) Edict. Nr. 3383.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kreim wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Dr. Joseph Piller, Johann Wohlmut'schen Gantmasse-Verwalter, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rückfichtlich des zwischen Christian Michel sel., und dem Johann Wohlmut auch sel., über das in der Lingergasse, sub Consc. Nr. 274, befindliche Haus, geschlossenen Kaufcontract's, ddo. 10. October 1798, intabulirt 19. April 1799, und des vom Johann Wohlmut an Dr. Joseph Lusner, ausgestellten Schuldscheines, dd. 4., intabulirt 6. May 1803, pr. 500 fl., respective der darauf befindlichen Intabulations-Zertificate, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte zwey Urkunden, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt-

und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Dr. Joseph Pilller, die obgedachten zwey Urkunden, respective Intabulations = Zertificate nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.
Laibach den 14. Juny 1828.

Z. 757. (3) E d i c t. Nr. 3359.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Andreas Debeuz, als Sequesters des Martin Thomz, wider die Vormundschaft der Johann Podgraischeg'schen Kinder und Erben, in die Verpachtung der Heu-Abmaht des Stadtwald- Antheiles Mappä, Nr. 137, gewilliget, und der Tag zur Versteigerung auf den 26. dieses Monats, früh 10 Uhr, bey diesem Gerichte bestimmt worden sey. Wovon die Pachtlustigen mit dem verständiget werden, daß die Bedingnisse in der dießortigen Registratur zur Einsicht offen stehen.

Laibach den 14. Juny 1828.

Z. 764. (2) Nr. 3424.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiscalamtes, in Vertretung der Armen zu Urtlack, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast, nach dem am 21. April l. J. verstorbenen Martin Wilfan, gewesenen Caplan zu Mittelseiching, die Tagatzung auf den 21. July 1828, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 14. Juny 1828.

Z. 763. (2) Nr. 3328.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Prasnik, Vormundes der minderjährigen Kinder, Rosalia, Bartholomäus, Johann, Maria und Franz Sallocher, als bedingt erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 22. April l. J. hierorts verstorbenen Vertraud Rode, verehelicht gewesenen Sallocher, die Tagatzung auf den 21. July 1828, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesem Verlaß aus was immer

für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 14. Juny 1828.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 761. (2) ad Nr. 10579/1838.

Concurs-Verlautbarung.

Hey dem k. k. provisorischen Rentamte zu Schwaz, kommt die Kontrollorsstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 500 fl. W. W. C. M., dann die Verpflichtung zur Leistung einer Kaution im nämlichen Betrage verbunden ist, zu besetzen. — Jene Beamte, welche diese Dienstesstelle zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 20. July d. J., hieher einzusenden, wobey erinnert wird, daß die Kenntniß des tyrolischen Urbarial- und Steuerwesens, dann der Kassa- und Rechnungsvorschriften unerlässlich nothwendig ist. — Von der k. k. vereinten Gefällenverwaltung für Tyrol und Vorarlberg, Innsbruck am 3. Juny 1828.

Z. 762. (2) Aufforderung
Derjenigen, welche dingliche Rechte auf den verschiedenen, zu dem Grundbuche der k. k. Bergkammeral-Herrschaft Mariazell in Steyermark dienstbaren Realitäten, erworben haben.

Von der k. k. Bergkammeral-Herrschaft Mariazell in Steyermark, Brucker-Kreises, wird hiermit allgemein bekannt gemacht:

Es seyen bey dem in der Nacht vom 1. auf den 2. November 1827, in dem Markte Mariazell, entstandenen Brande sämtliche Acten, Bücher und insbesonders auch die Hypothekarbücher ein Raub der Flammen geworden.

Damit nun die verbrannten Hypothekarbücher wieder hergestellt werden können, so werden in Gemäßheit des dieserwegen unterm 4. Jänner 1828, Zahl 7822, herabgelangten, und durch das hohe innerösterreich. kuffenländische Appellations-Gericht intimirten höchsten Hof-Decrets alle Diejenigen, welche dingliche Rechte auf wie immer für eine Art auf den verschiedenen, zu dem Grundbuche dieser Bergkammeral-Herrschaft dienstbaren Realitäten erworben haben, zur Anmeldung und Erweilung derselben nachstehendermassen auffordert.

Itens. Wird zu dieser Anmeldung und Erweilung eine Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, festgesetzt.

2ten. Diese Anmeldung kann mündlich oder stämpelfrey schriftlich geschehen.

3ten. Die Partheyen haben die in Händen habenden Urkunden zur Eintragung in das neue Grundbuch einzulegen.

4ten. Diese neue Eintragung der bereits bis 1. November 1827, inclusive erworbenen, und in der Zeitfrist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, angemeldeten Rechte werden tarfrey, und mit dem Vorzuge geschehen, welchen die den beygebrachten Urkunden beygefügte Grundbuchsbestätigung beweiset, oder worüber bey Ermanglung der vorigen Urkunden sich die Partheyen einverstehen.

5ten. Jene Partheyen, welche ihre Rechte während der Anmeldefrist nicht zu beweisen im Stande seyn sollten, sind verpflichtet, zur Erweisung ihrer Rechte einen weitem Termin bey der k. k. Bergkammeral = Herrschaft Mariazell nachzusuchen, und unter Denjenigen, welche die Zeitordnung der vorigen Einverleibung ihrer dinglichen Rechte nicht ausweisen können, und sich darüber nicht mit allen Interessenten einverstehen, oder im Rechtswege kein Vorrecht erwirkt haben, findet kein Vorzug Statt, und

6ten. Diejenigen die sich in der festgesetzten Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, nicht melden, können nur eine neue Eintragung oder Vormerkung mit Verlust des frühern Vorrechtes und gegen Entrichtung des Stämpel und Taxen nachsuchen und erwirken.

K. K. Bergkammeral = Herrschaft Mariazell am 10. Juny 1828.

3. 782. (1) Getreid = Licitation.

Den 7. k. M. July, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, werden in der Amtskanzley des Capitels zu Neustadt

bey 70 Ried. Dester. Mezen Weizen,			
17	"	"	Korn,
15	"	"	Hirse,
50	"	"	Haber,
8	"	"	Heiden,
1	"	"	Hirsebrein,
2	"	"	Bohnen,

mittelft öffentlicher Versteigerung gegen gleich bare Zahlung verkauft werden.

Kauflustige werden dazu vorgeladen.

Verwaltungs = Amt der Capitelherrschaft Neustadt am 15. Juny 1828.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 785. (1) Convocations = Edict.

Von dem kaiserl. königl. Bezirks = Gerichte zu Laibach wird bekannt gemacht: Es seyen zur Erforschung des Passivstandes, von nachbenannten verstorbenen Insassen, folgende Tagsetzungen bestimmt worden, als nach:

- Matthias Wetschan, 1/2 Hübler zu Slappe, auf den 4. July, Vormittags um 9 Uhr;
- Georg Oblack, Käusler zu Slappe, auf den 4. July, Nachmittags um 2 Uhr;
- Lorenz Zimmermann, Inwohner zu Saduor, auf den 11. July, Vormittags um 9 Uhr;
- Matthias Sterpanitsch, 1/2 Hübler zu Lipaglou, auf den 18. July, Vormittags um 9 Uhr;
- Lucas Sover, Inwohner zu Bresovitz, auf den 18. July, Nachmittags um 2 Uhr;
- Georg Kossanz, 1/2 Hübler zu Slappe, auf den 25. July, Vormittags um 9 Uhr;
- Andreas Nebetz, 1/2 Hübler zu Srednamas, auf den 25. July, Nachmittags um 2 Uhr;
- Sebastian Wraver, 1/2 Hübler zu Wisowick, auf den 31. July, Vormittags um 9 Uhr;
- Barthelma Sellan, 1/2 Hübler zu Stranska was, auf den 31. July, Nachmittags um 2 Uhr;
- Anton Babnig, Ganzhübler zu Glinze nächst Rosenbach, auf den 1. August, Vormittags um 9 Uhr;
- Valentin Babnig, Käusler zu Draule, auf den 1. August, Nachmittags um 2 Uhr.

Daher alle Jene, welche auf einen dieser Verlässe, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen gegründeten Anspruch zu machen vermeinen, zur Anmeldung und Darthung ihrer Forderungen an dem bestimmten Tage und Stunde hieramts so gewiß erscheinen sollen, als sie sich im Widrigen die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden. Nicht minder haben sich sämtliche Schuldner zu diesen Verlässen zur Liquidirung ihrer Schulden an obbestimmten Tagen und Stunden um so zuverlässiger anzumelden, als die Schulden der Ausbleibenden im ordentlichen Rechtswege liquidirt, und eingebracht werden würden.

Kaiserl. Königl. Bezirks = Gericht zu Laibach am 23. Juny 1828.

3. 784. (1) Wohnung zu vermieten.

Auf kommenden Michaeli ist in dem Hause Nr. 14, in der Stadt, die Wohnung im zweyten Stocke, bestehend aus fünf geräumigen Zimmern, nebst Küche, Keller, Speiskammer und Holzlege, auch Stallung und Heubehältniß, zu vermieten.

Um das Nähere beliebe man sich in der Handlung, oder im ersten Stocke des nämlichen Hauses zu erkundigen.